

S. 48.

Von den Pflichten Ständischer Mi-
nisters und Rätbe in Ansebung
des Kayfers und dessen
Gerechtsame.

Die mehreste Ständische Diener in
Ministerien, an den Höfen und auf Uni-
versitäten (doch, Gott lob! nicht alle) glau-
ben festiglich, daß sie darauf geschworen
hätten, dazu geböhren, berufen und be-
soldet seyen, dem Kayser alle Rechte ein-
zuschränken, zu bezweifeln, und sein Amt
so schwer und unhinreichend, als nur
möglich, zu machen; es ist also keine mit
Stillschweigen zu übergehende Frage:
Wie weit erstrecken sich die Pflichten
eines Ständischen Dieners und Raths in
Ansebung der Kayserlichen Gerechtsame?
ist

ist deren Vertheidigung und Behauptung mit seinen besondern Dienst-Pflichten zu vereinbaren? und welches sind die Gränzen, innerhalb deren er sich zu halten hat? Diese Frage, welche vor 60. oder 70. Jahren abgeschmactt oder doch überflüssig geachtet worden wäre, wird nach der zunehmenden Auseinanderweichung in Grundsätzen je länger je nothwendiger, und es kan einem Gesetzmässig denkenden und sein Vaterland liebenden Mann nicht gleichgültig seyn, hierinnen gewisse Ueberzeugung, zur Richtschnur seiner Handlungen so wohl, als zur Beruhigung über die daraus entstehende Folgen, zu erhalten.

Weil unpartheyische Gesinnungen überhaupt selten angetroffen werden, und es freilich bequemer ist, aus Faulheit lieber zu glauben, als zu präsen, und aus Eizgennuz lieber blindlings zu gehorchen,
als

als um der armen Wahrheit willen in Ge-
 fahr von Verdruß und Schaden zu lau-
 fen, so wird die Zahl derjenigen immer
 klein bleiben, die sich Mühe geben, das
 System zwo entgegen gesetzter Parthien
 gründlich zu untersuchen, die Einsicht ge-
 nug haben, die Mittel: Strasse von bee-
 den zu finden, und Muth genug besitzen,
 das, was sie als wahr, billig und recht
 erkennen, auch zu bekennen. Eher findet
 man noch in den Cabineten und Regierun-
 gen selbst derjenigen Höfe, welche in dem
 Auge des Deutschen Publici vor nicht
 gut Kaiserlich geachtet werden, Män-
 ner, welche übertriebene Grundsätze und
 zudringliche Handlungen in der Stille be-
 dauern, den dem Vaterland im Ganzen
 daraus entstehenden Schaden redlich be-
 klagen, und sich überzeugen, daß ihr ei-
 gener Hof seinem wahren und bleibenden
 Interesse durch ein so geartetes Betragen
 entgegen handle; ohne jedoch das Herz

zu haben, solche Einsichten anders als gegen vertraute Freunde merken zu lassen, viel weniger es zu wagen, nach deren Gemäßheit ihre eigene Handlungen zu bemessen.

Die bescheidene Widerlegung eines einzeln Manns wird einen Hof oder ganze Parthie nicht leicht von System oder Gesinnungen, deren Haupt-Triebfeder Eigennutz ist, ändern machen, man verträgt auch wohl öffentlichen und herben Widerspruch des Gegentheils, und läugnet oder verschmerzt Beschuldigungen, deren Wahrsamkeit man sich selbst bewußt ist; die *testimonia domestica* sind aber zu allen Zeiten das gewesen, was jede politische oder religiöse Parthie am allerwenigsten hat vertragen können, was sie jederzeit am stärksten geschmerzt und was sie am heftigsten an deren Urhebern gerochen hat.

Wann

Wann daher ein *Febronius* den tiefen Verfall seiner Kirche aus der Fülle eines überzeugten Herzens so wehmüthig als wahrhaftig schildert, so hat er gewiß eben so wenig Vergebung bey vielen seiner Glaubens: Genossen zu hoffen, als ein Evangelischer Comitial: Gesandter bey den seinigen, wann er behauptet, daß die Mehrheit der Stimmen zu der Gültigkeit eines *Voti Evangelicorum communis* nach den Reichs: Gesetzen nicht hinreichend erzmessen werden könne, und daß es unger reimt seye, in einer zur *amicabili* zwischen beeden Religions: Theilen qualificirten Sache schon im voraus verbindliche Schlüsse zu machen, um ja die Möglichkeit der gütlichen Behandlungen auf alle Weise zu entfernen. Man wird einem Reichs: Cammer: Gerichts: Besizer gerne alle die Gründe verzeihen, womit er den *effectum suspensivum* der Comitial: Recurse bezweifeln will, aber gewiß kei-

nem Rath, der aus eben denselben seinem Herrn den Gehorsam gegen ein Mandatum S. C. anrathen wollte.

Die Fälle mögen aber unter einer Gestalt erscheinen, wie sie immer wollen, so ist vorderist die Situation desjenigen, den es trifft, mit in Betracht zu nehmen. Der Minister, der Rath eines Herrn ist freilich verbunden, dessen Rechte, Würden und Freiheiten mit aller Treue und Geschicklichkeit zu wahren und zu verteidigen; dieser Minister und Rath ist aber auch an eben die Gesetze gewiesen und verbunden, welche neben der Freiheit der Stände zugleich ihre Pflichten und Subordination unter das höhere Oberhaupt und Richter im Reich, die schuldige Befolgung dessen Urtheile und Verordnungen, die Gewalt, Ansehen und Rechte des Kaisers, die Rechte und Freiheiten anderer Stände und Religions-Theile in
gleic

gleichem Grad begründen. Diese gerechte Mittel: Strasse zu halten, ist schwer, aber möglich; schwer, weil es allemal eine unangenehme Commission ist, sich selbst oder seinem eigenen Herrn unrecht zu geben, oder ihn vor den Folgen des unrecht thuns überzeugen zu wollen; aber doch möglich, so bald man sichs abgewinnen kan, zu glauben, daß man auch fehlen könne, daß andere eine Sache gelassener, unpassionirter, unpartheyischer, als wir selbst, ansehen, daß das, was beschwerlich dünkt, Folgen einer Verfassung seyen, die ihr gutes und schlimmes hat, und daß der, von dem man sich beleidigt zu seyn glaubt, wichtige Gründe seiner Rechtfertigung vor sich haben könne.

Ein Minister, ein Rath, der sich in diesen gemäßigten Schranken hält, thut seiner Pflicht auf beeden Seiten, seinem Gewissen, den Gesezen, dem Vaterland.

ein Genüge. Er kan sich beruhigen, wann seine Rathschläge auch nicht allemal den erwünschten Eingang finden, ohne deswegen zu ermüden, sie bey ähnlichen Fällen zu wiederholen; er kan sich beruhigen, wann andere die Ausführung eines Plans übernehmen wollen, wann nur er enthoben wird, daran mit Hand anzulegen und Rathheil zu nehmen; er ist nicht verbunden zu öffentlichem Tadel und Mißbilligung, er kan und muß sich darinn beschränken, die Sachen gehen zu lassen, wie sie gehen, und kan sich innerlich damit trösten: Daß die Exempel sich noch alle Tage ereignen, wo man auch durch Schaden klug wird.

Eben dieses gilt in seiner Maasse auch diejenige, welche an Verfertigung von gerichtlichen und außgerichtlichen Aufsätzen, Deductionen, Vertheidigungs-Schriften ic. ihres Hofes gebraucht werden.

Ganz

Ganz anders denken und handeln freilich manche unserer Höfe und Ministerien in der Beurtheilung ihrer eigenen und unsers Vaterlands Angelegenheiten, und es geht ihnen gerade wie ihren Geschichtschreibern in der Erzählung der Thaten ihrer Kriegsheere; so wie diese keine Soldaten mehr, sondern lauter Helden haben, und man süglich das auf sie deuten könnte, was Sallustius *) von den Athenienz

§ 4

*) Atheniensium res gestæ, sicut ego exustumo, satis amplæ magnificæque fuerunt, verum aliquanto minores tamen, quam fama feruntur. Sed quia provenere ibi magna Scriptorum ingenia, per terrarum orbem Atheniensium facta pro maximis celebrantur. Ita eorum, qui ea fecere, virtus tanta habetur, quantum verbis ea potuere extollere præclara ingenia. *Bell. Catilin.*
C. 8.



niensischen Geschichtschreibern urtheilt, so finden jene überall nichts als Fehler, Mißbräuche, gefährliche Absichten, Unterdrückungen der Deutschen Freiheit, und Mißhandlungen der Geseze; sie allein sind gut und fromm, sie haben überall allein recht, sie haben nie kein Wasser trüb gemacht, niemand was zu leid gethan, ders nicht an sie gebracht hätte, sie verstehen allein den Geist der Geseze, sie sind unsere Stützen, unsere Erretter, die Schutzengel der religiösen und politischen Freiheit, und Verblendung ist bey dem, ders nicht ohne alle Ausnahme glauben will. Wann an allem diesem etwas wahr ist, warum muß man alles durch Vergrößerungs- Gläser vorstellig machen? ein Sandkorn wird deswegen kein Quaderstein, wann es auch gleich dadurch so erscheinet.

Gar merklich unterschieden von jenen
 Einschränkungen ist die Pflicht academi-
 scher und anderer Gelehrten, welche nach
 Beruf oder aus eigenem Trieb in Schrift-
 ten und mündlichem Vortrag das Deut-
 sche Staats-Recht bearbeiten. Diese
 haben keine vor dem Gewissen und dem
 Vaterland hinreichende Entschuldigung
 übrig, wann sie, da sie Deutschland kens-
 nen könnten, wie es ist und wie es seyn
 sollte, auf Unkosten der Geseze und der
 Wahrheit den wissentlichen Betrüger
 und Verführer machen. Die Beschul-
 digung ist hart, die Verschuldigung aber
 und die daraus sich verbreitende unselige
 Folgen noch weit grösser und unverant-
 wortlicher. Ist es in manchen Provin-
 zen so weit gekommen, daß einem Mann
 beinahe nur die Wahl übrig bleibt, ent-
 weder den Stab in die Hand zu nehmen,
 oder dem Strohm nachzuschwimmen; so
 kan, darf und soll dieses einen rechtschaf-

fen denkenden Biedermann nicht abhalten, seinem Trieb und Ueberzeugung ein Genüge zu thun. Deutschland hat zehn Cranse, und es geht mit unangenehmen Wahrheiten, wie mit gewissen Münzen, wann sie gleich in einer Provinz abgewürdigt werden, so passiren sie doch vor voll in einer andern; was ist am Ende dran gelegen, in welcher Gasse einer Stadt man wohnet, wann man nur ihren allgemeinen Schutz, Vorthelle und Freiheiten genießet.

Zwo Betrachtungen sind bey dieser ganzen Frage, man mag sie drehen wie man will, schlechterdings entscheidend, die eine nach der Klugheit, die andere nach dem Gewissen.

Wann es eine aus dem Mund der ewigen Weisheit bestätigte Wahrheit ist: Was du nicht willst, das dir die Leute thun

thun sollen, das thue du ihnen auch nicht; so stelle sich ein jeder Ständischer Minister vor seinen eigenen Richter: Stuhl, um bey dem nahen Bewußtseyn seiner Denckungs: Art und Betragens sich selbst die Frage zu thun: Wie er gerne möchte und wünschte, daß der Kayserliche Hof gegen seinen Herrn, gegen seine Religions: Verwandten, in den Haus: An- gelegenheiten seines eigenen Herrn und dessen guter Freunde dächte und handelte? wie er wünschte, daß die Reichs: Hof: Rätthe in den Proceß: Sachen seines Herrn dächten und urtheilten? wie er wünschte, daß andere Deutsche Herrn, die sich ein- bilden, auch politische Sinnen, und, wo nicht gleiche Macht, doch gleiche Rechte zu haben, sich betragen sollen, zu einer Zeit und unter Umständen, da, auf sein Anrathen, von seinem Herrn allen Kay- serlichen Geboten sich widersezet, die Ge- walt der Reichs: Gerichte in den offenbar-
 sten

sten vor ihre Entscheidung überwiesenen Fällen bezweifelt und verläugnet, die Religion zur Masque unrühmlicher Absichten mißbraucht, mit allen Nachbarn Handel angefangen und deren Ungrund mit Uebermacht bedecket werden will; da der Ehrgeiz und Eitelkeit fähiger Köpfe aufgemuntert wird, Gnade und Belohnung dadurch zu verdienen, wann sie es in dem Wettlauf der Chicane und Freydenkeren andern zuvor gethan, und mit der mehresten Frechheit ihr Gespött mit dem, was uns heilig und theuer seyn sollte, getrieben haben.

Sollte je das Bild mit zu starken Zügen geschildert seyn, so setze man sich bey jedem vorkommendem zweifelhaften Fall, worinnen es Rath und Beurtheilung eigener oder allgemeiner Reichs-Angelegenheiten betrifft, auf einige Augenblicke in die Position eines Kayserlichen Ministri,

fri, eines Reichs: Hof: Raths oder Reichs: Cammer: Gerichts: Besizers, wie man in dessen Stelle mit möglichster Gerechtigkeit, Billigkeit, Vorsicht und Unparthenlichkeit zu Werk gegangen seyn würde. Ganz ohnfehlbar werden sich bey einer solchen stillen und redlichen Erwe- gung Gründe entwickeln, warum die Sache so und nicht anders gehen müssen, warum nicht mehr oder weniger geschehen können, der Puls wird anfangen, gelin- der zu schlagen, und bey einer öfftern Wie- derholung eines solchen wohl anständigen Soliloquii wird sich allmählig eine Ge- schmeidigkeit der Denckungs: Art ansetzen, wobey dem Herrn gewiß nichts vergeben, von andern aber über die Gebühr und Möglichkeit nichts gefordert wird. Wenn diese Methode zu langweilig deucht, der lasse sich den Geist der Gesetze einpropfen, wie man die künstliche Blattern einpropft, um

um vor dem tödlichen Gifte der natürlichen bewahrt zu bleiben.

Die zweyte Betrachtung geht direct aufs Gewissen: Wann wir als unzulänglichend voraussetzen müssen, daß ein regierender Kayser unsere von Gott geordnete, im Nahmen des ganzen Reichs erwählte und gesalbte Obrigkeit und höchstes allgemeines Oberhaupt seye, wann es ferner richtig ist, daß es die Pflicht eines Christen, eines redlichen Manns, eines guten Bürgers, eines rechtschaffenen Unterthanens erfordere, die Rechte seiner Obrigkeit in Ehren zu halten, und ihr Ansehen eher befestigen, als zu schwächen und niederreißen zu helfen, so bleibt es wohl keine zweifelhafte Frage: Daß man sich durch ein gegentheiliges Betragen an dem Kayser so sehr, als an seiner unmittelbaren Obrigkeit versündigen, und sich vor Gott selbst, dessen Statthalter
Er

Er in dem Ihm anvertrauten grossen Amt ist, schwer verantwortlich machen könne. Daran denken freilich die wenigste unserer Publicisten, es geht bey ihnen immer nie viel besser, als im offenbaren Krieg; wanns nur Beute ist, es mag gehören, wem es will, sollten es auch Steine aus der Krone selbstn seyn. Wem diese Ermahnung zu beschwerlich oder zu verächtlich ist, der seze sich hin, und schreibe sich mit dem grossen Ludewig vom Magister und Professor zum Geheimen Rath und Canzlar, Lebens satt und Schreibens müde lege er sich endlich aufs Sterbe-Bette, und finde nicht nur die den Gelehrten so unbeliebige Wahrheit: Daß alles eitel seye, sondern wann seine umsonst nach Trost lächzende Seele auch die Wahrheit schmerzlich fühlet, wie elend der berathen seye, der sich auf Fürsten verläßt, so fahre er seinen Vätern nach, und sehe das Licht nimmermehr.